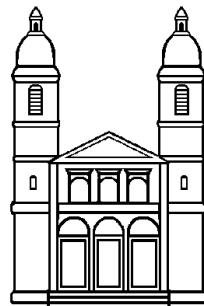


Satzung des Bläserchors



St. Peter & Paul
Karlsruhe-
Mühlburg e.V.

Fassung vom 23. Mai 2025

Lobet

den

Psalm 150

Herren

im

Schalle

der

Posaunen

A - Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Bläserchor St. Peter und Paul Karlsruhe - Mühlburg e.V.“ nachfolgend kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe-Mühlburg.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Karlsruhe unter der Reg.-Nr. VR 1051 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die musikalische Mitwirkung bei kirchlichen Anlässen, sowie bei kulturellen Veranstaltungen und Festen. Er hat insbesondere auch die Aufgabe, Musikfreunde zu werben, zu schulen und für oben genannte Zwecke einzusetzen.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 **Vereinsämter**

- 1) Vereinsämter sind Ehrenämter.

B - Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

- 2) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 3) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die innerhalb des Vereins musikalisch tätig sind und die gewählten Mitglieder der Vorstandschaft.
(Vorsitzende, Schriftführer, Kassier und Jugendleiter)
- 3) Passive Mitglieder sind Personen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins ideell und materiell fördern.
- 4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 6

Aufnahme

- 1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihres gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.

- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- 3) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 4) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung und Einhaltung der Satzung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen.
- 2) Das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht den aktiven und passiven Mitgliedern (§5) zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Aktive Mitglieder des Stammorchesters, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind ebenfalls stimmberechtigt.
- 3) Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereines freien Eintritt. Sie haben des Weiteren alle Rechte eines passiven Mitgliedes.
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Ziele und Aufgaben des Vereins zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

- 5) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
- 6) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Musikproben und Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

§ 8

Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- 2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 3) Als Mitglied des Blasmusikverbandes Karlsruhe ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
- 4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personen-

bezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

- 5) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- 6) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 9

Beitrag

- 1) Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die in der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung fest.

§ 10

Austritt und Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft kann nur auf schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.
- 2) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstößen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - b) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - c) Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gegen den Beschluss des Vorstandes Berufung einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 11

Ehrungen

- 1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes besonders geehrt werden.
- 2) Einzelheiten werden in einer Ehrungsordnung geregelt.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

C - Organe des Vereins

§ 12

Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) der Präsident (§13)
 - b) der Vorstand (§14)
 - c) die Mitgliederversammlung (§15)
 - d) die Musikerversammlung (§16)

§ 13

Präsident

- 1) Der Präsident repräsentiert den Verein und hat bei Beschlüssen des Vorstandes ein Vetorecht, wenn Beschlüsse kirchlich-religiöse Fragen betreffen.
- 2) Er ist berechtigt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und hat darin Sitz und Stimme.

§ 14

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vorsitzenden
 - c) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassier
 - f) dem Jugendleiter
 - g) dem Musikervorstand
 - h) den Beisitzern
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier, dem Musikervorstand und dem Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt
- 3) Personalunion aus stellvertretendem Vorstand und Musikervorstand ist erlaubt.

- 4) Der Vorstand beschließt alle laufenden Angelegenheiten des Vereines, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist.
- 5) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese ist nach jeder Neuwahl eines Vorstandes erneut durch die Vorstandsmitglieder zu genehmigen.
- 6) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmen- gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8) Durch Beschluss der Vorstandshaft wird die Zahl der Beisitzer festgelegt.

§ 15 **Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereines.
- 2) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes, alle aktiven Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr sowie alle passiven Mitglieder
- 3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer

- c) Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung und Fälligkeit der Jahresbeiträge
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereines
- 4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Einberufung muss schriftlich durch den Vorsitzenden erfolgen, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungs-termin. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- 5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit kurzer Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, wenigstens zwei weitere Vorstandsmitglieder und mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung siehe §19, 1.
- Bleibt eine einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 7) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über die Änderung der Satzung erfolgen nach §19.
- 8) Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 - b) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
 - c) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 **Musikerversammlung**

- 1) Die Musikerversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern des Stammorchesters.
- 2) Die Musikerversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Musikervorstandes und seines Stellvertreters
 - b) die Entscheidung von musikspezifischen Fragen
 - c) Der Musikervorstand ist automatisch stellvertretender Vorstand.
- 3) Es hat mindestens eine Musikerversammlung unmittelbar vor der Mitgliederversammlung stattzufinden, in der reguläre Neuwahlen sind, um den

Musikervorstand und sein Stellvertreter zu wählen.
Die Einberufung erfolgt durch den Musikervorstand.

- 4) In der Musikerversammlung wird der vorläufige Terminplan des folgenden Geschäftsjahres vorgelegt.

§ 17

Wählen

- 1) Der Präsident wird nicht gewählt. Es ist stets der jeweilige Stadtpfarrer von St. Peter und Paul Karlsruhe-Mühlburg oder eine von ihm ernannte Person.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.
- 3) Die Wahl des gesamten Vorstands erfolgt in schriftlicher und geheimer Wahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 4) Abweichend von §17, 3 kann die Wahl auch durch Akklamation erfolgen, wenn sich die Anwesenden der ordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig für eine Wahl per Akklamation entscheiden.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der erste oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden aus, so kann eine Neuwahl stattfinden.

Eine Nachwahl muss innerhalb von 6 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

- 6) Der Musikervorstand und sein Stellvertreter werden in schriftlicher und geheimer Wahl von der Musikerversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 7) Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden in schriftlicher und geheimer Wahl von der Versammlung der Bläserjugend gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 8) Die zwei Kassenprüfer werden ebenfalls alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihnen obliegt die Kontrolle des Rechnungswesens.

§ 18

Bläserjugend

- 1) Die Bläserjugend des Vereins ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Musikvereins.
- 2) Aufgaben, Zwecke und Organisation der Bläserjugend des Vereins sind in einer gesonderten Satzung festgelegt.
- 3) Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des Vereins. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben durch den Vorstand des Vereines.

D - Schlussbestimmungen

§ 19

Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§ 20

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- 2) Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Zur Auflösung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff BGB.

- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Pfarrgemeinde St. Peter und Paul Karlsruhe-Mühlburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Zwecke i.S.d. §2 Abs.1 dieser Satzung zu verwenden hat.
- 5) Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Karlsruhe anzumelden.

§ 21 **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt durch die Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.05.2025 in Kraft, womit die vorhergehende Satzung erlischt.

Bernhard Ihling
Vorsitzender

Christina Köhly
Stv. Vorsitzende